



Merkblatt zur Entsorgung von Speiseresten aus Gastrobetrieben

Neue Regelung für Entsorgung von Speiseresten

Seit dem 1. Juli 2011 gilt in der Schweiz das Verfütterungsverbot von Speiseresten aus Gastrobetrieben an Nutztiere. Ziel ist es, die Verbreitung von gefährlichen Tierseuchen, wie die Maul- und Klauenseuche, zu verhindern. Die Entsorgungswege für Speisereste (siehe unten) sind in der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) geregelt.

Wer ist betroffen? Betriebe, die Lebensmittel zum unmittelbaren Verzehr herstellen, d.h. Restaurants, Catering-Einrichtungen, Schulküchen etc.

Um welche Abfälle geht es? Sämtliche Küchen- und Speiseabfälle (inkl. Rüstabfälle). Die Verpackungen unterstehen nicht der VTNP. Für Speiseöl oder Schlämme aus Fettabscheidern gelten spezielle Bestimmungen (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, VeVA).

Zuständige Fachstellen

In den Vollzug der VTNP sind verschiedene kantonale Fachstellen involviert: Der Kantonstierarzt und das Amt für Umweltschutz. Unterstützt werden sie dabei durch die Lebensmittelkontrolle und den ZEBA, den Zweckverband der Zuger Gemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen.

Entsorgungswege für Speisereste

Die ökologisch sinnvollste und meist auch kostengünstigste Lösung ist, die Abfälle einem spezialisierten Transporteur zur Verwertung in einer Kompostier- oder Vergärungsanlage abzugeben. Dort werden die Speisereste unter Gewinnung von Wärme und Strom in den natürlichen Kreislauf zurückgeführt. Sowohl die Anlage als auch der Transporteur müssen besonderen hygienischen Anforderungen genügen und benötigen eine Bewilligung des Kantonstierarztes. Im Kanton Zug sind zurzeit folgende Transporteure zugelassen.

- Hürlimann Bio Trans AG, Buchholz, 6319 Allenwinden, 078 941 86 85
- Widmer Gerhard, Speiserestenexpress, Friesencham 18, 6330 Cham, 079 257 38 42

Selbstverständlich können auch ausserkantonale Unternehmen berücksichtigt werden, sofern sie über die erforderliche Bewilligung verfügen. Auskünfte erteilen die Fachstellen der jeweiligen Kantone. Der Verband GastroSuisse hat ausserdem eine Liste der Transporteure aller Kantone veröffentlicht (siehe unten).

Kleinstmengen, die mindestens stichfest sind, könnten auch über den gebührenpflichtigen Gewerbekehrer entsorgt werden. Das ist aber eine eher teure Variante (55 Rp/kg) und in der Regel nur bei sehr kleinen Mengen sinnvoll.

Nicht zulässig für Speisereste aus Gastrobetrieben ist die Entsorgung über die gemeindliche Grünabfuhr oder das Kompostieren vor Ort. Diese Entsorgungswege sind ausschliesslich den privaten Haushalten vorbehalten. Das Risiko für die Verbreitung von Seuchen ist bei diesen geringer, unter anderem deshalb, weil sich in Haushalten wenige und immer die gleichen Personen aufhalten und die Rückverfolgbarkeit im Seuchenfall gewährleistet wäre. Generell verboten ist die Ableitung von Speiseresten in die Kanalisation.

Kontaktstellen und Links

- Amt für Umweltschutz: 041 728 53 70, info.afu@zg.ch
- Veterinärdienst: 041 728 35 00, info.vetd@zg.ch
- VTNP: www.admin.ch/ch/d/sr/c916_441_22.html
- GastroSuisse: www.gastroprofessional.ch/dbFile/237536/Speisereste_de.pdf